

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 1007. (2)

J. Nr. 817.

#### Edict.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Executionsführers, Johann Barthelme, Handelsmannes zu Gottschee, die executive Versteigerung der, zu Gunsten des Executen, Herrn Joseph Paulin zu Verbaze bei St. Marein, auf den Matthäus und Anna Barthelme'schen Realitäten, als:

- a.) auf der zur D. R. O. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 351 et 352, zinsbaren ganzen Hube, am 24. Jänner 1822;
- b.) auf dem zum Gute Weixelbach, sub Rect. Nr. 41, eintienenden 89/20 Huthelle, am 3. November 1821;
- c.) auf der bei dem Gute Seitenhof, sub Rect. Nr. 1, gelegenen 5/6 Kaufrechtshube, am 27. November 1821;
- d.) auf der dem Gute Weinegg, sub Rect. Nr. 15, dienstbaren ganzen Hube, am 29. September 1821;
- e.) auf dem der Staatsherrschaft Sittich, sub Rect. Nr. 44 et 49, einverleibten 1 fl. 50 kr. Huthelle, und der Mahlmühle am 29. September 1821, und
- f.) auf der Gült Ganißhof, am 24. April 1822, bei der k. k. Landtafel intabulirt habenden, mit Pfandrecht für den Executionsführer, Johann Barthelme, belegten Forderung aus der Schulobligation, ddo. 16. Juli 1821, pr. 5500 fl., wegen vom Hrn. Executen Schuldigen 864 fl. 3 kr., 5 pSt. Interessen von 833 fl. seit 4. Juli 1830, Expensen und Executions-Superexpensen bewilliget, und seyen zu ihrer in der Umständley dieses Bezirks-Gerichtes, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu bewerkstelligenden Vornahme die Tagsetzungen mit dem Beisage auf den 1., 16. und 31. k. M. August ausgeschriben worden, daß, wenn diese intabulirt habende Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um ihren Capitalstaut von 5500 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten und letzten Versteigerung auch unter ihrem Capitalstaut hintangegeben werden würde, und daß, wer im Lande nicht fundbar satzbar bemittelt ist, an der Versteigerung nur gegen Erlag eines Badiums von 400 fl. werde Theil nehmen können.

Die weitem Vicitationsbedingnisse können hierorts eingesehen oder auch in Umschriften behoben werden. Wovon die Tabulargläubiger durch Rubriken, Versteigerungslustige durch gegenwärtiges

Edict in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, sich an den bestimmten vormittägigen Amtsstunden in der Amtskanzlei dieses Bezirksgerichtes einzufinden.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 5. Juli 1821.

B. 996. (3)

Nr. 622.

#### Convocations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiermit bekannt gegeben: Es sey nach Ableben des am 25. August v. J., mit Hinterlassung eines Testaments, ddo. 24. August, et. publ. 18. December v. J., zu Droule, Haus-Nr. 14, verstorbenen Franz Schusterswitsch, Halbbrüders, die Liquidation und Anmeldeungs-Tagsetzung auf den 30. August d. J., um 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte anberaumt worden, wobei die dießfälligen Verlaß-Interessenten bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B. zu erscheinen haben.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 9. Juli 1831.

B. 995. (3)

Nr. 874.

#### Vicitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Dr. Andreas Napretb, Curator der Katharina Enhuberschen Verlassenschaft von Laibach, gegen Johann Keber von Kletsche, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich, ddo. 14. April 1830, an Interessenten schuldigen 11 fl. 23 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrecht belegten, aus einem Pferde, einer Kuh und einer Kalbin bestehenden, gerichtlich auf 45 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen: auf den 17. August, 5. und 20. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Kletsche, mit dem Anbange anberaumt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten oder zweiten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bei der dritten Vicitation auch unter demselben gegen jedesmal sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Wozu alle Kauflustigen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 30. Juni 1831.



**Ämthliche Verlautbarungen.**

**Z. 992. (3) ad Nr. 13711/2032. B. St.  
K u n d m a c h u n g.**

Der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung im illyrischen und küstländischen Gubernial-Gebiethe, und von der Erzeugung der steuerpflichtigen geistigen Getränke in der Provinzial-Hauptstadt Laibach für das Verwaltungs-Jahr 1832. — Die k. k. vereinte illyrische Cameralgefällen-Verwaltung bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung aller Bräugewerbe im illyrischen und küstländischen Gubernial-Gebiethe weiters auch der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, dann von Branntweingeist in der Stadt Laibach auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurränz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. Ausgenommen von der Verpachtung wird jedoch die Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freyhafens-Gebiethe, dann die bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach an den Linien zu entrichtende Eingangs-Verzehrungssteuer, so wie auch die der Stadt Laibach und andern Orten des illyrischen oder küstländischen Gubernial-Gebiethes bewilligten Localzuschläge. — Zum Ausrufspreise für den Verzehrungssteuer-Bezug vom Bier im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den bestehenden Tariffätzen, als mit 1 fl. 8 kr. pr. Eimer in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und mit 45 kr. pr. Eimer in den kleinern Städten, und auf dem flachen Lande wird der Betrag von 70200 fl. sage siebenzig Tausend zwei Hundert Gulden E. M., dann für die Erzeugung von Branntwein und den übrigen obgenannten geistigen Getränken der Gewerbe in Laibach, der Betrag von 440 fl. sage vier Hundert vierzig Gulden M. M., endlich für den Bezug der Verzehrungssteuer vom Bier im küstländischen Gubernial-Gebiethe der Betrag von 1000 fl. sage ein Tausend Gulden M. M. festgesetzt. — Die Offerte sind bis zum sechs und zwanzigsten August d. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. illyrischen Cameralgefällen-Administrators zu Laibach, im ersten Stockwerke des Freyherrn von Zoisschen Hauses am Raan, zu überreichen,

und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- oder Branntwein-Erzeugung“ zu versehen. — Die Concurränz steht zwar bezüglich beider genannten Gubernial-Gebiethe frey, doch muß für jedes Gubernial-Gebiethe, und sowohl in Ansehung der Bier-Verzehrungssteuer als auch jener für die Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, dann von Branntwein und Branntweingeist in der Stadt Laibach, der besondere Anbot gemacht werden. — Offerte, welche nach dem Schlußtermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen erhalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von zehn Procent des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach den letztbekanntesten Wienercoursen, entweder bei der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltungscasse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate oder aber bei Ueberreichung der Offerte, zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben in dem Offerte mittelst des Original-Erlagscheines auszuweisen. Offerte ohne Angeld oder Nachweisung des Erlages, werden nicht berücksichtigt. — Das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der dießfälligen Tagsatzung zurückgestellt; dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, unverzüglich den Bestbietern eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesezen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind,



die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende vom 30. Juni 1829, Nr. 14042/1283, bekannt gemacht worden ist, und nach den auf den gepachteten Gegenstand Beziehung habenden nachträglichen Vorschriften und Entscheidungen sich zu benehmen. 2.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Provinzial-Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebiethes, um welches es sich handelt, bewilligten Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anderes verfügt wird, auf demselben Wege, und in der gleichen Zeit, wie den Pachtshilling abzuführen. 3.) Dem Pächter wird die Verbindlichkeit auferlegt, daß er von dem in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie von Laibach ausgeführten Bier dem Mehrbetrag, um welchen die allgemeine Verzehrungssteuer in Laibach, als einer Stadt der ersten Tariffklasse höher ist, als in den Orten der zweiten Tariffklasse, weiters auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den vorgezeichneten Modalitäten zurückvergüten habe, Wornin diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registatur und bei dem k. k. Hauptzoll- und Steueroberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an Bier und Branntwein, dann den übrigen geistigen Getränken, welche mit Ende October 1831 unverzehrt bei den betreffenden Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf den Grund der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der k. k. Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, und im Küstenlande mit der k. k. Gubernial-Currende vom 14. August 1830, Nr. 17760/1653, Absatz 11, fund gemachten Bestimmungen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Verwaltungsjahr 1831 in den beiden genannten Gubernial-Gebiethen verpachtet, bezüglich

der Erzeugung von Branntwein, Rosoglio, Liqueur u. s. w. in der Stadt Laibach aber gemeinschaftlich abgefunden worden ist, Nachstehendes bestimmt: a.) Jene Vorräthe von Branntwein und den übrigen benannten geistigen Getränken, welche sich im Besitze der abgefundenen steuerpflichtigen Partheyen mit Schluß der Abfindungsperiode, d. i. mit letzten October 1831 vorfinden, unterliegen der tarifmäßigen Versteuerung, in so ferne keine neue Abfindung eintritt. — b.) In Ansehung der mit dem bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vorräthe von Bier aber, von welchen die Gebühr bereits an den Pächter für das Verwaltungsjahr 1831 bezahlt worden ist, wird dieser nach den bestehenden Contractbedingnissen den davon entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsatze versteuern. — Eben so hat dieser Letztere die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. mit Ende October 1832 bei den Bräuern oder Erzeugern von Bier und Branntwein u. s. w. vorhandenen Vorräthe für den Fall, daß er die entfallenden Steuergebühren schon eingehoben oder auf Pauschalbeträge hiefür sich abgefunden haben sollte, dem nachfolgenden Pächter für das Verwaltungsjahr 1833 oder, wenn der Verzehrungssteuerbezug in die eigene Regie übergehen sollte, dem Aerar nach dem Tariffsatze zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des aus- und eintretenden Pächters amtliche Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wogegen es Sache des Erstehers seyn wird, in Absicht auf jene Vorräthe, welche bei den Bräuern, mit welchen er sich auf Pauschalbeträge abgefunden hat, sich vorfinden, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Dem Pächter ist gestattet seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; jedoch werden diese von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 6.) Der bedungene Pachtshilling muß in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich der Hauptzollämter der Provinz abgeführt, vorläufig aber auch angezeigt werden, an welche Casse die Abfuhr werde geleistet werden.



— 7.) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tarif ausspricht, einhebt, hat derselbe ausser der Entschädigung der Parthey, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen.

— 8.) Wenn eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Entschlusse des Pächters geschieht, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. — 9.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtvertrages oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so ferne nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für die Bier- und Branntwein-Erzeugung eintritt, vielmehr hat der §. 19. des Verzehrungssteuergesetzes auf ihn volle Anwendung.

— 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtshillinges als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder pragmatikalisch, auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Reugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittels einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frey, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung, oder die Abfindung, oder die tariffmäßige Gebühreneinhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder anderen Wege in Entgegenhaltung zum gemachten Offerte sich ergebenden Minder-Ertrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des

Aerars geltend zu machen. — 11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingssrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefällseinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos verbleibe, behält sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheyen, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und wird sich rücksichtlich der Unkosten so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an den übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Ueberrnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 12.) Für den Fall als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregel zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch den Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

— 13.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auf richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntwein-Erzeugung über Aufforderung vorzulegen. — 14.) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem elassenmäßigen Stempel zu versehenes Vertrags-Exemplare zu bestreiten. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 27. Juli 1831.